

RS Vwgh 2001/11/28 96/13/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §208;

FamLAG 1967 §10 Abs2;

Rechtssatz

Wie sich Abgabenansprüche für bestimmte Zeiträume bereits durch den Zeitpunkt ihres Entstehens (vgl allgemein§ 4 BAO) und davon abgeleitet auch durch den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist zu ihrer Festsetzung (vgl§ 208 BAO) unterscheiden, ist auch der Familienbeihilfenanspruch für das selbe Kind für unterschiedliche Zeiträume unterschiedlich (siehe § 10 Abs 2 FamLAG sowie die verschiedenen Voraussetzungen des§ 2 Abs 1 FamLAG oder die unterschiedlichen anspruchsberechtigten Personen - §§ 2a und 11 FamLAG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130076.X01

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at